



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 12, Dienstag, den 12. Juli 2016, Nummer 13/2016

Nacht der 1000 Lichter

Livemusik & Showprogramm
in der ROSENARENA
& auf Bühnen im Park

...mit finalem Musikfeuerwerk

13. August Europa-Rosarium Sangerhausen

Inhalt

- Aus dem Rathaus
- Termine und Informationen
- Was ist wann geöffnet?
- Aus den Ortschaften

Seite 2
Seite 15
Seite 15
Seite 16

- Wasserverband Südharz
- Die Vereine informieren
- Anzeigenteil

Seite 18
Seite 19
ab Seite 20

Aus dem Rathaus

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 20. Ratssitzung am 16.06.2016

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-20/16
Oberbürgermeisterwahl 2017

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, die Oberbürgermeisterwahl am 23.04.2017 sowie die eventuell anstehende Stichwahl am 07.05.2017 durchzuführen.

Die Möglichkeit der Wahl (Wahlzeit) ist von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu gewährleisten.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-20/16

Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben zum 01.08.2016.

Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben

Auf Grund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen am 18.06.2016 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten Ehrenämter, die durch Bürger der Stadt Sangerhausen in den jeweiligen Ortsteilen und Stadtteilen der Kernstadt ausgeführt werden.

- Spielplatzpate
- Ehrenamtlich tätige Bürger, welche die Stadt Sangerhausen bei den kommunalen Aufgaben in öffentlichen Einrichtungen und auf ausgewählten kommunalen Flächen unterstützen
- Ehrenamtlich tätige Bürger, welche die Stadt Sangerhausen bei der Wartung und Reparatur von Kirchturmuhren unterstützen

§ 2

Vereinbarung

Unter Mitwirkung des Ortsbürgermeisters wird eine Vereinbarung für ehrenamtliche Arbeit zwischen dem engagierten Bürger und der Stadt Sangerhausen abgeschlossen.

Bestandteil der Vereinbarung sind die Aufgaben der Ehrenämter und die Regelungen zum entsprechenden Aufwand.

Schon bestehende Vereinbarungen laufen zum 31.12.2016 aus und werden sodann dieser Satzung angepasst.

Die zu schließenden Vereinbarungen beschränken sich auf die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung aller Aufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Soweit Leistungen nicht jeden Monat erbracht werden, erfolgt eine quartalsweise Erstattung der Entschädigung. Die Fahrtkosten werden dabei nicht beachtet, da es sich um eine ortsgebundene ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für die oben genannten Ehrenämter auf einen Höchstbetrag in Höhe von 50 € festgelegt.

(3) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für einzelne Aufgaben wie folgt festgelegt:

- a) Heimatpfleger für Aufgaben auf dem Friedhof = 40 €
 - b) Heimatpfleger für Aufgaben an Kirchturmuhren = 10 - 40 € je nach Aufwand
 - c) Heimatpfleger für öffentliche Spielplätze = 10€
 - d) Heimatpfleger für Aufgaben in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Flächen = 10 - 40 € je nach Aufwand
- Eine Bündelung von Aufgaben inhaltlich wird angestrebt.

§ 4

Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigungen werden zum 20. des jeweils darauffolgenden Monats überwiesen, soweit keine quartalsweise Zahlung vereinbart wurde.

§ 5

Übertragbarkeit von Entschädigungen

Ansprüche auf die Leistungen aus dem § 3 sind nicht übertragbar.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Sangerhausen, den 16.06.2016



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-20/16

2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen.

2. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen

(Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage von §§ 8 und 35; 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen am 16.06.2016 folgende Feuerwehrsatzung:

§ 1 - Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Stadt Sangerhausen hält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung, unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten und Gefährdungen, eine Freiwillige Feuerwehr vor. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „*Freiwillige Feuerwehr Sangerhausen*“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Gonna
Grillenberg
Großleinungen
Horla/Rotha
Lengefeld
Morungen
Oberröblingen
Obersdorf
Riestedt
Sangerhausen
Wettelrode
Wippra
Wolfsberg

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr für sonstige Hilfs- und Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

Freiwillige Leistungen sind unter anderem:

- Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen oder gefährlichen Stoffen, wenn keine akute Gefahr ausgeht,
- Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen und Toren
- Fällen von gefährlichen Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen u. Ä.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

(5) Der Stadtwehrlleiter, die Ortswehrlleiter und die Ortsbürgermeister arbeiten eng zusammen.

§ 2 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Frauenabteilung
- Reserveabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr
- Musikabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 - Stadtwehrlleiter

(1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen besteht aus dem Stadtwehrlleiter und seinen zwei Stellvertretern. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine zwei Stellvertreter und die Ortswehrlleitungen zu unterstützen.

(2) Dem Stadtwehrlleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die stellvertretenden Stadtwehrlleiter haben den Stadtwehrlleiter bei Verhinderung zu vertreten. Zusätzlich wird ihnen ein Aufgabenbereich (z. Bsp. Aus- und Fortbildung) übertragen.

(4) Der Stadtwehrlleiter und dessen Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den Ortswehrlleitern aller Ortsfeuerwehren zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Ortswehrlleiter oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter, diese soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrlleiters und der Stellvertreter erfolgen.

(5) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und dessen Stellvertretern erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

(7) Der Stadtwehrlleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Sangerhausen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Erlangt der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 - Wehrlleitung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles wird von einem Ortswehrlleiter geleitet. Der Ortswehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kernstadt bzw. der Ortsteile und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Stadtwehrlleiter in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrlleiter zu unterstützen.

(2) Die Leitung der Ortsfeuerwehr soll aus dem Ortswehrlleiter, dem stellvertretenden Ortswehrlleiter, dem Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart und dem Sicherheitsbeauftragten bestehen. Die Leitung kann bei Bedarf erweitert werden.

(3) Dem Ortswehrlleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Die Einsatzleitung kann bei Erfordernis vom Stadtwehrlleiter übernommen werden.

(4) Der stellvertretende Ortswehrlleiter hat den Ortswehrlleiter bei Verhinderung zu vertreten.

(5) Der Ortswehrlleiter und der Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrlleiters und Stellvertreters erfolgen.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

(7) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Sangerhausen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erlangt der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5 - Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Träger der Feuerwehr zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein Antrag auf Ausstellung eines behördlichen Führungszeugnisses einzureichen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den zuständigen Ortswehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 - Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben (Einwohner). Zur Absicherung bzw. zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft sind Ausnahmen und Doppelmitgliedschaften in Abstimmung zwischen Feuerwehr und dem Träger auf Antrag möglich. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil-1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

§ 7 - Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der Angehörige der Einsatzabteilung

- die Probezeit nicht besteht,
- den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
- mit dem Erlangen der Altersgrenze gemäß BrSchG LSA
- infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren hat,

- Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
- wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde,
- wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Handel mit Betäubungsmittel nach § 29 BtMG verurteilt wurde,
- mit dem Austritt,
- mit dem Ausschluss,
- mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.

(3) Verstößt ein Angehöriger der Einsatzabteilung gegen seine Dienstpflichten gemäß BrSchG LSA oder diese Satzung, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter sowie des Ortswehrleiters eine Abmahnung aussprechen. Die Abmahnung wird schriftlich festgehalten. Bei wiederholtem Pflichtverstoß gleicher Art, kann eine zweite Abmahnung ausgesprochen werden, erfolgt daraufhin ein erneuter Pflichtverstoß gleicher Art, kann das Mitglied gem. Abs. (4) aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(4) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten bzw. bei vorliegenden Voraussetzungen des Abs. (6) sowie des § 6 Abs. 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.

(6) Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung, ist das Mitglied auszuschließen.

§ 8 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Träger der Feuerwehr Ersatz verlangen. Ersatz kann der Träger der Feuerwehr auch verlangen für vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigte Teile der Ausrüstung.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Träger der Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

§ 9 - Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA erlangt, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können Personen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Stadt beigetragen haben.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrlleiters und des zuständigen Ortswehrlleiters.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrlleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient und den zuständigen Ortswehrlleiter, der sich ebenfalls eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister,

b) durch Ausschluss (§6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst, a findet entsprechende Anwendung.

§ 10 - Frauenabteilung

(1) Die Frauen der Freiwilligen Feuerwehr können eine besondere Abteilung innerhalb der Ortsfeuerwehr bilden.

(2) Die organisatorischen Aufgaben der Frauenabteilung sind in den §§ 6, 8, 10 und 13 umfassend geregelt und finden entsprechend Anwendung.

§ 11 - Reserveabteilung

(1) In die Reserveabteilung kann versetzt werden, wer aus den verschiedensten Gründen nicht regelmäßig am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen kann und noch nicht in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wurde.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Reserveabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrlleiter und den zuständigen Ortswehrlleiter.

(3) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet

a) mit dem Erlangen der Altersgrenze gemäß BrSchG LSA,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister,

c) durch Ausschluss (§6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Reserveabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Reserveabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst, a findet entsprechende Anwendung.

§ 12 - Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Kinder- und Jugendordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die örtliche Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 13 - Kinderabteilung

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt einen eigenen Namen, welcher durch die Kinderfeuerwehr gewählt werden darf und vom Stadtwehrlleiter genehmigt wird. Wird kein Name gewählt oder ordnet der Stadtwehrlleiter dies an, so trägt die Kinderfeuerwehr den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Tätigkeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Kinder- und Jugendordnung.

(3) Abweichend zu (2) können der Kinderfeuerwehr Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr beitreten, insofern sie geistig und körperlich dazu in der Lage sind und der Ortswehrlleiter in Verbindung mit dem Ortskinderfeuerwehrwart dies beim Stadtjugendfeuerwehrwart beantragt.

(4) Als Abteilung der Feuerwehr untersteht die Kinderabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrlleiter und den zuständigen Ortswehrlleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

(5) Die Tätigkeit der Kinderfeuerwehr basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule, Kindereinrichtung und Feuerwehr.

§ 14 - Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Oberröblingen“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Reserveabteilung, der Frauenabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrlleiter, der sich dazu des Ortswehrlleiters und eines Leiters/einer Leiterin der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Reserveabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter und dem Ortswehrlleiter und dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung.

§ 15 - Dienstberatungen

(1) Dienstberatungen werden bei Bedarf durch den Stadtwehrlleiter einberufen und durchgeführt.

(2) An den Dienstberatungen nehmen der Stadtwehrlleiter, seine Stellvertreter, die Ortswehrlleiter und Vertreter des Trägers der Feuerwehr teil. Bei Bedarf werden weitere Personen anlassbezogen eingeladen.

§ 16 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in den Ortsfeuerwehren durchgeführt.

(3) An der Mitgliederversammlung sollen außer den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr der Stadtwehrlleiter oder sein Stellvertreter und der Ortsbürgermeister teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrlleiter

oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(7) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insofern findet die Vorschrift des §56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 17 - Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt an dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen vom 13.11.2010 (Beschluss-Nr.: 1-13/10) außer Kraft.

Sangerhausen, den 16. Juni 2016




R. Poschmann
Oberbürgermeister

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-20/16

Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofes Wettelrode

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Entwidmung der in der Anlage bezeichneten Fläche des Friedhofes Wettelrode. Damit wird diese Fläche der Friedhofsfläche des Friedhofes entzogen.

Karte siehe rechts oben



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-20/16

Maßnahmen der Arbeitsförderung für den Zeitraum 2016 - 2018
- Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt -

Beschlusstext:

Für die Haushalte der Jahre 2017 und 2018 sind die für die Leistungserbringung notwendigen finanziellen Mittel verpflichtend jeweils in Höhe von 20.000 € zu planen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-20/16

Vertragliche Regelung zum Betrieb des Campingplatzes Grillenberg

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt der vertraglichen Regelung zum Betrieb des Campingplatzes in Grillenberg zu und erteilt dem Oberbürgermeister den Auftrag zum Abschluss des Vertrages.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-20/16

Satzung der Stadt Sangerhausen über ein besonderes Vorkaufsrecht Vorkaufsrechtssatzung Nr. 9 „Wippra - Freibad“

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung Nr. 9 „Wippra - Freibad“ zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, da für den bezeichneten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Sangerhausen mit Beschluss des Stadtrates vom 16.06.2016 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung folgende

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 9 - „Wippra - Freibad“

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnungsmaßnahmen steht der Stadt Sangerhausen für die im § 2 näher bezeichnete Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf nachfolgend katasterlich bezeichnete Flächen der Gemarkung Wippra, Flur 11 und Flur 13:

Flur	Flurstück	Größe in m ²	Nutzungsart nach Katasterangabe
11	33	1525	Landwirtschaft/Gehölz
11	34	871	Landwirtschaft
11	35	11.353	Landwirtschaft
11	38	263	Sport/Freizeit/Erholung
11	39	263	Sport/Freizeit/Erholung
11	40	263	Sport/Freizeit/Erholung
11	41	263	Sport/Freizeit/Erholung
11	42	266	Sport/Freizeit/Erholung
11	44	284	Landwirtschaft
11	45	588	Landwirtschaft
11	46	318	Landwirtschaft
11	47	348	Landwirtschaft
11	48	346	Landwirtschaft
11	49	340	Landwirtschaft
11	50	337	Landwirtschaft
11	51	322	Landwirtschaft
11	52	621	Landwirtschaft
11	53	282	Landwirtschaft
11	54	851	Landwirtschaft
11	56/1	548	Gehölz
11	57	320	Landwirtschaft
11	58	354	Land Wirtschaft
11	61	601	Gehölz
11	123/32	2.372	Landwirtschaft/Gehölz
11	126/32	3.127	Landwirtschaft/Gehölz
11	128/59	570	Landwirtschaft
11	146/37	2.893	Weg/Sport/Freizeit/Erholung
13	17	525	Sport/Freizeit/Erholung

Das betroffene Gebiet ist in der Anlage 1 näher dargestellt. Die Anlage 1 ist rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

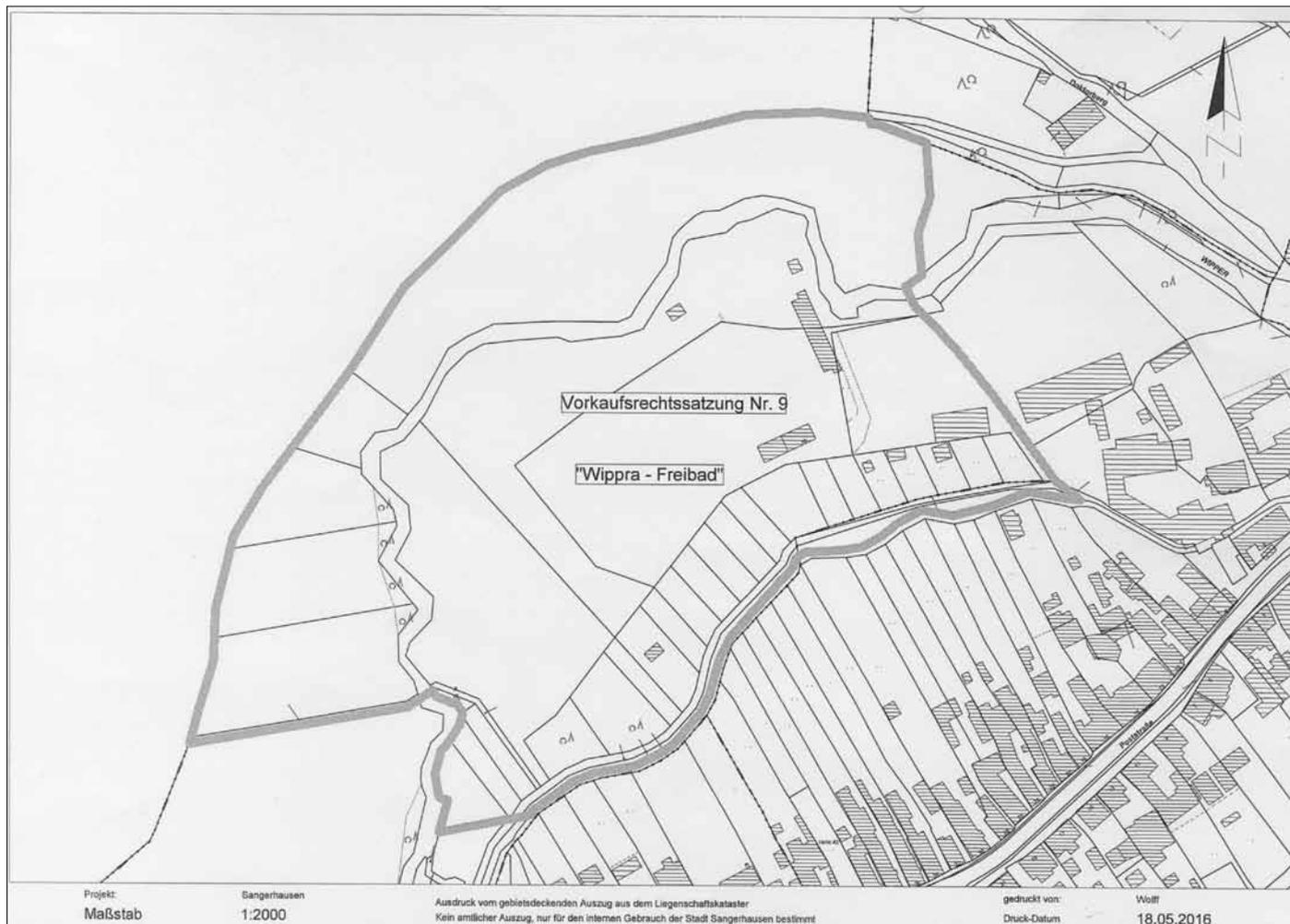
Sangerhausen, 16.06.2016



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Anlage siehe Seite 8.



Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 14-20/16

Verpachtung von Garagenstandorten

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, die zum Jahresende 2016 auslaufenden Nutzungs- und Mietverträge zu verlängern, sofern durch die entsprechenden Gremien der Stadt keine Verkäufe durch Einzelbeschlüsse herbeigeführt wurden.

Da die Grundsteuern ab 2017 durch die Stadt als Eigentümer und nicht mehr von den Nutzungsberechtigten zu tragen ist, soll im Falle der Vertragsverlängerung ein Nutzungsentgelt von 125 € jährlich erhoben werden.

Die Nutzungsverträge sind Jahresverträge, die sich automatisch jährlich verlängern sofern keine Partei kündigt.

Die Maximallaufzeit wird vorerst auf 5 Jahre begrenzt, d. h. maximal 4 Verlängerungen sind möglich.

Bei Mietverträgen sollen gleiche vorgenannte Konditionen gelten für einen zu entrichtenden Mietzins von 27 €/Monat.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 15-20/16

Vergabe eines Straßennamens in der Kernstadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Für die neue Straße in der Wohnsiedlung WGS in Sangerhausen Nord wird der Straßename „Wilhelm-Schmied-Straße“ vergeben.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 16-20/16

Vertragsabschluss zur Beauftragung von Landankäufen zur Gewerbeansiedlung zwischen der Stadt Sangerhausen und der LGSA

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 17-20/16

Nachgenehmigung Kaufvertrag Urk. Nummer 1348/2015 vom 28.09.2015 (Notar Scharlo) sowie Verkauf städtischer Grundstücke im Rahmen der Entwicklung des Industriepark Mitteldeutschland

Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

über die Benennung einer Straße in der Kernstadt Sangerhausen „Wilhelm-Schmied-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016

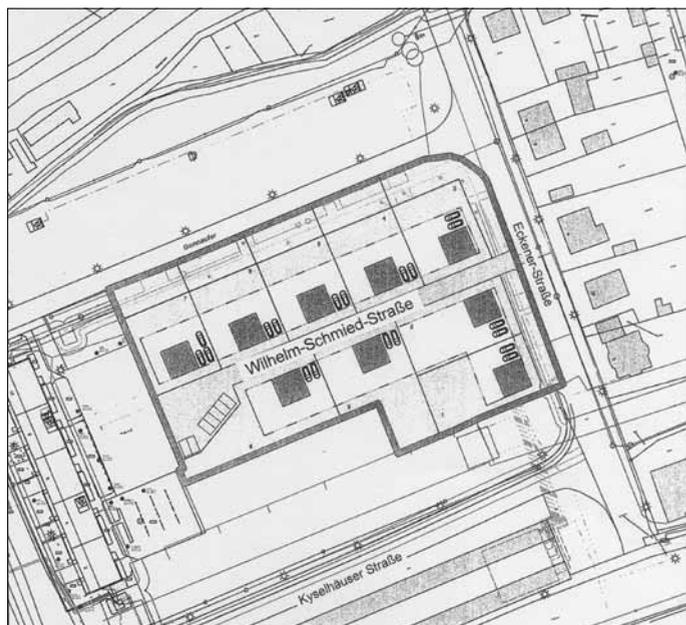
Die Vergabe eines Straßennamens in der Kernstadt Sangerhausen beschlossen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass für die im Wohngebiet Nord neu entstehende Straße (siehe Lageplan) der Straßename „Wilhelm-Schmied-Straße“ vergeben wurde.

Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Lageplan:



Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Solarkraftwerk Tönlöcher am Brühl“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Solarkraftwerk Tönlöcher am Brühl“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet Solarkraftwerk Tönlöcher am Brühl“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten

Dienstag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

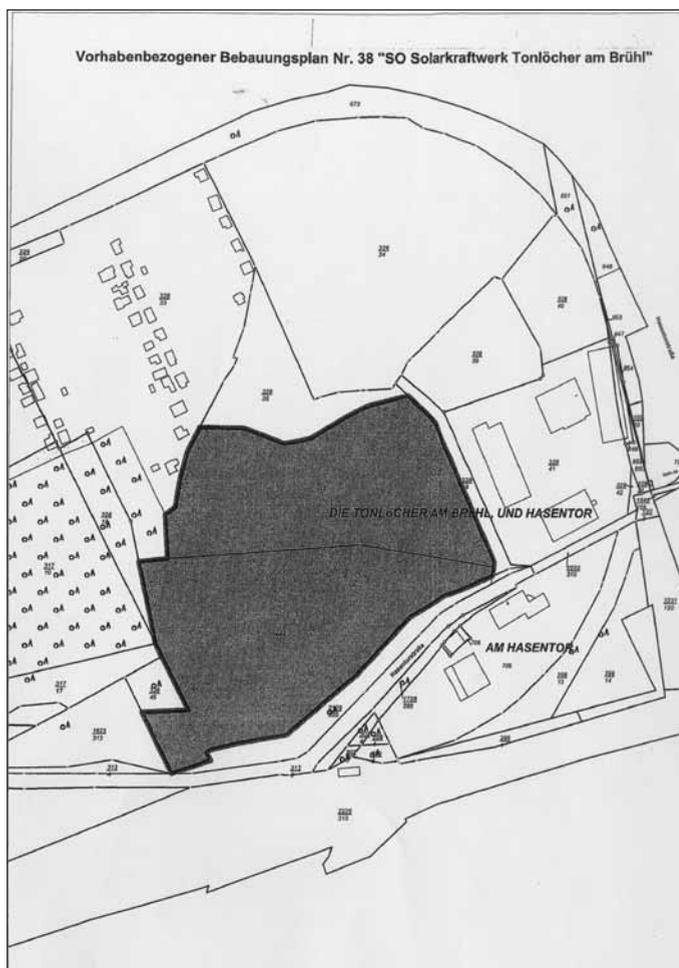
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschä-

digungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sangerhausen, den 27.06.2016



R. Poschmann
Oberbürgermeister



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agn/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Richtfest für Sangerhäuser Schwimmhalle

Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH zieht 1. Baubilanz



Die Sanierung der Schwimmhalle Süd in Sangerhausen hat am 08.10.2015 mit dem symbolischen Spatenstich begonnen. Die Halle wird komplett saniert und erweitert. Neu: es entsteht u. a. ein neuer Wintergartenanbau und ein Anbau für ein zusätzliches Kinderplanschbecken.

Die Gesamtkosten der Sanierung werden sich voraussichtlich auf rund 7 Mio € belaufen. Regionale Baufirmen haben sich an den Ausschreibungen beteiligt und sind auch beauftragt wurden.

Nach dem die Entkernungsarbeiten ausgeführt wurden, erfolgten Rohbau- und Betonsanierungsarbeiten. Mit dem Richtfest sind die Rohbauarbeiten abgeschlossen und es werden die Ausbauwerke (Innenausbau) wie u. a. Elektroinstallation, Gebäudeleittechnik, Heizungs- und Wasserinstallation und Badwasseraufbereitung begonnen.

Zu einem zünftigen Richtfest gehören auch einige zünftige Bräuche. Einer davon ist es z. B., dass der Bauherr den letzten Nagel in einen Dachsparren schlägt. Und das mit so wenig Hammerschlägen wie möglich. Olaf Wüstemann (B. u. r.), Geschäftsführer der Kommunalen Bädergesellschaft, und Ralf Poschmann (B. u. M.), Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, übernahmen gemeinsam die Aufgabe. Rosenprinzessin Luisa I. „überwachte“ das Tun mit einem charmanten Lächeln.

Es gibt gut Aussichten für den Winter, denn die Sanierung soll voraussichtlich noch im Dezember 2016 abgeschlossen sein. Damit steht der Eröffnung der neuen Schwimmhalle nichts mehr im Weg. Mit der Schwimmhallensanierung gibt es auch einen Ideenwettbewerb - Gesucht wird ein Name für die „neue“ Schwimmhalle in Sangerhausen.



Es sollte ein passender und prägnanter Name mit regionalem Bezug und Wiedererkennungswert sein.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können alle Einwohner der Stadt Sangerhausen, des Landkreises Mansfeld Südharz und darüber hinaus, die mindestens 18 Jahre alt sind. Auch

Mehrfacheinsendungen sind erlaubt. Alle Teilnehmer müssen mit der Veröffentlichung Ihres Namens und des Vorschlages einverstanden sein. Vorschläge können bis 31.07.2016 per Post, E-Mail oder einem im Stadtbad Sangerhausen vorhandenen Briefkasten eingereicht werden.

Eine Jury wird 5 Vorschläge auswählen und anschließend wird ein öffentliches Voting über die TOP 5 erfolgen.

Die Jury wird sich sowohl aus städtischen Vertretern als auch Vertreter der Kommunalen Bädergesellschaft zusammensetzen.

Angaben für die Einreichung der Namensvorschläge:

Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen
Alban-Hess-Straße 29
06526 Sangerhausen
E-Mail: n.scherbe@stadtbad-sangerhausen.de

Die Stadtverwaltung Sangerhausen trauert um ihre Mitarbeiterin

Monika Basedow

geb. 15. Juli 1952

gest. 22. Juni 2016

Frau Basedow war seit 24 Jahren in der Verwaltung der Stadt Sangerhausen beschäftigt. Unser Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen. Die Stadtverwaltung Sangerhausen wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Oberbürgermeister

Personalrat

Neue Halfpipe feierlich übergeben

Seit dem 17. Juni 2016 besitzt Sangerhausen wieder eine Halfpipe im Stadtteil Südwest. Nachdem die ursprüngliche Anlage aus Holz nach 17-jährigem Einsatz zurückgebaut werden musste, bestand der Wille einen adäquaten Ersatz zu beschaffen. Eine Halfpipe in den alten Abmaßen, egal ob aus Holz, Stahl oder Beton würde ohne Baugrundvorbereitung etwa mit 30.000

Euro zu Buche schlagen. Eine Summe die aus dem Haushalt nicht gestemmt werden konnte. An dieser Stelle meldete sich ein Sangerhäuser Bauingenieur, der anbot eine Anlage in den geforderten Normen für die Hälfte des Anschaffungspreises neu zu konstruieren. Überdies bekam der Stadtjugendpfleger überraschend finanzielle Unterstützung vom Jugendamt sowie vom Kreis-



Kinder- und Jugendring des Landkreises. Zusammen mit den vielen kleineren privaten und institutionellen Spenden konnte die neue Halfpipe beauftragt, produziert und aufgestellt werden. In einem feierlichen Akt bedankte sich der Oberbürgermeister bei

allen Unterstützern dieses Projektes und übergab dann die neue Halfpipe an die Kinder und Jugendlichen. Diese nutzten auch umgehend die langersehnte Halfpipe um mit ihren Boards und Rädern waghalsige Kunststücke vorzuführen.



Fußgängerbrücke über die Gonna seit 2. Juli wieder frei

Nach einem dreiviertel Jahr gehen die Instandsetzungsarbeiten an der Gonnastützmauer und dem Gehweg Mühlendamm im zweiten Bauabschnitt dem Ende entgegen. Begonnen wurden die Bauarbeiten im August 2015 am westlichen Ende, an der Fußgängerbrücke zwischen Mühlgasse und Mühlendamm. Diese stark frequentierte Fußgänger Verbindung - aus der Altstadt an der Gonna entlang in Richtung Friedhof - wurde im September 2015 durch die Wegnahme der Brücke unterbrochen.

Nach der Winterpause und nach erschwerten Bedingungen auf der Baustelle aufgrund der hohen Wasserstände wegen Starkregen und Frühjahrshochwasser, kann

die Fußgängerbrücke seit dem 2. Juli 2016 wieder genutzt werden.

Der Abschluss der gesamten Baumaßnahme ist für Ende Juli vorgesehen.

Im Herbst sollen abschließend die Vegetationsarbeiten ausgeführt werden.

Der Sanierungsausschuss begleitete die Arbeiten seit Beschluss der Planungen im Herbst 2014.

Insgesamt hat die Instandsetzung Gonnastützmauer und des Gehweges Mühlendamm im zweiten Bauabschnitt ein Bauvolumen von rund 880 Tausend Euro. Diese Investition wird unterstützt mit Städtebaufördermitteln aus dem Programm des Städtebaulichen Denkmalschutzes.

Fête de la musique 2016 in Sangerhausen

300 Gäste erlebten Musikfestival in Sangerhausen



es in der Zeit von 14.30 bis 19.00 Uhr. Bands, Hobbymusiker und Kindergesangsgruppen unterhielten bei strahlendem Sonnenschein. Und dann wurde es französisch für die Zuschauer und Zuhörer - original französische Kompositionen von einer original französischen Musikgruppe - der Alfonz-Band.

Aufgetreten sind:

Kinder der Kindertagesstätte Tausendfühler (s. B.), Andreas Witticke, Kinder der Goethe-Grundschule, Gruppe „Liederlich“ (B. u.), Alexander Bödewig, Olga und Iryna, Gerald Haucke-Wolf, die Alfonz-Band und Barbarossa Pipes & Drums. Die Mitglieder des Kulturvereins Armer Kasten e. V. und die Mitarbeiter der Stadt Sangerhausen organisieren jährlich das Musikfest gemeinsam.

Ein aus Frankreich stammendes Musikfestival, die „Fête de la musique“ fand zum 4. Mal in Sangerhausen statt.

Am 21. Juni 2016 eröffnete Jens Schuster (B. u. r.), vertretender Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, den musikalischen Nachmittag. Knapp 300 Gäste des Musikfestival an der Marienkirche erlebten ein breitgefächertes Programm. Musikdarbietungen der unterschiedlichsten Couleur gab



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 26. Juli 2016

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 13. Juli 2016, 10:00 Uhr

Das 41. Berg- und Rosenfest lockt Tausende in das Europa-Rosarium

Mehr als 6000 Gäste besuchten in diesem Jahr das Festwochenende zum 41. Berg- und Rosenfest 25. bis 26. Juni 2016, im Europa-Rosarium. Und wenn man sich einmal die Nummernschilder von PKW's und Bussen angeschaut hat, dann waren besonders „auffällig“ Gäste aus Sachsen, Bayern und Besucher aus dem Norden. Auch sehr häufig zu sehen waren Reisebusse mit fränkischen Kennzeichen. Das große Musikprogramm am Samstag gestalteten

Künstler, wie Wolfgang Ziegler (B. u.), Mit seinem Evergreen „Verdammt und dann stehst Du im Regen“, hat er auch das letzte Herz im Publikum erobert.

Die seit 1959 ins Leben gerufene Rockband „Die Lords“ rissen mit ihren Songs und Temperament die Gäste mit. Kein bisschen müde zogen sie praktisch alle von den Sitzen. Die Begeisterung und die gute Laune des Publikums nahm mit jedem Lied zu.



Sydney Youngblood begeisterte mit seinem Soul. Der US-amerikanische Sänger feierte in den 80er und 90er Jahren Erfolge in den internationalen Hitparaden.

Die Reihen der Stars und Sternchen schloss am Sonntag Tony Marshall. Der Schlagerbarde hat, als er seinen Hit „Schöne Maid“ sang, mit Sicherheit auch die eine oder andere Schönheit unter den Sangerhäuserinnen entdeckt. Selbst Rosenkönigin Sophia I, Oberbürgermeister Ralf Poschmann, Rosenprinzessin Luisa I. und Uwe Schmidt, Ge-

schäftsführer der Rosenstadt GmbH, brachte er zum Mitschunkeln (v. l.).

Auch die „Rosenbowle“ hat wieder neue „Freunde“ gefunden. Sie gibt es vielleicht zweimal im Jahr, so Siglinde Schlichting von den Sangerhäuser Rosenfreunden.

Die Fülle der Rosen erstrahlt in diesem Jahr zum 41. besonders schön, denn für die Rosenblüte war das abwechslungsreiche Wetter an den Tagen vor dem Fest genau das Richtige.



Kita „Friedrich Fröbel“ überrascht mit einem „zauberhaften“ Sommer

Die Kinder der Kindertagesstätte (Kita) „Friedrich-Fröbel“ erwartete anlässlich des „Internationalen Kindertages“ gleich mehrere Überraschungen.

Der Startschuss fiel am 1. Juni. Clown „Arno“ überraschte alle Kinder der Kindertagesstätte mit einer großen Comedy-Zaubershow mit viel Clownerie, Luftballons, Spaß und

Spiel, bei der die Kinder eingeladen waren, bei verschiedenen Kunststücken mitzumachen.

Sie zaubernden Dinge herbei, ließen sie auch wieder verschwinden. Aber das wichtigste, unerlässlichste Utensil war das „Arno-Zauberwasser“. Die Mädchen und Jungen unserer Kita hatten viel Spaß.



Unser Sommerfest, am 15 Juni, krönte dann unseren „zauberhaften“ Sommer.

Hier waren alle Kinder, Eltern, Großeltern, Tanten und Onkel eingeladen, einen schönen Tag gemeinsam in unserer Kita zu verbringen. Bei Kaffee, Kuchen, Würstchen, Bowle und anderen Leckereien, wie Zuckerwatte, stärkten sich alle, um dann die vielen Aktivitäten zu besuchen. Ein Gabelstaplerparcour, ein Glücksrad, Wasserspiele, Erbsen schlagen, Schminken, Schatzsuche, Hüpfburg, Namensketten fädeln, Seifenblasen pusten, waren nur einige unserer immer wieder beliebten Aktionen, bei der alle Kinder und auch die Erwachsenen viel Freude hatten. Ein ganz besonderes Highlight war der Besuch der Senioren aus dem Pflege-

und Betreuungszentrum „Tor zur Altstadt“, mit denen unsere Kinder regelmäßig Kontakte pflegen. „Unsere“ Omis und Opas hatten sehr viel Spaß. Sie ließen es sich auch nicht nehmen, bei unserem Pfannkuchenweitwurf mitzuwirken und auch selbst die Hüpfburg auszuprobieren, worüber sich die Kinder sehr freuten. Bei Kaffee und Kuchen, Bowle und Würstchen ging es allen gut. Sie freuten sich über das gelungene Fest, so dass sie gar nicht wieder nach Hause gehen wollten. Ihr Besuch zu unserem Fest war für unsere Kinder und uns Erzieherinnen eine große Bereicherung. Ob Groß oder Klein - ob Alt oder Jung - alle hatten an diesem unvergesslichen Tag viel Spaß und Freude.

Unter der sprichwörtlichen Haube ...



Unter der sprichwörtlichen Haube ist seit Freitag, 24. Juni 2016 Stadtwehrleiter Thomas Klaube. Im Sangerhäuser Rathaus gab er seine Peggy das berühmte Ja-Wort. Der Feuerwehrmann und Schornsteinfeger trug rot. Rote Fliege, rote Brille, rote Schuhe - natürlich passend zum Kleid seiner

Frau. Aber sicher auch, weil er mit Leib und Seele Feuerwehrmann ist.

Nach dem offiziellen Teil im Standesamt gab es Glückwünsche von allen Seiten. Als erster gratulierte Oberbürgermeister Ralf Poschmann (B. rechts oben M.) mit einer Rose.



Hände schütteln und Drücken gab es im Anschluss von Feuerwehrkameraden aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen.

Kommunales Unternehmen unterstützt 20. Landesfest



Mit einer finanziellen Unterstützung für die Organisation des 20. Sachsen-Anhalt-Tages, der in der Zeit vom 9. bis zum 11. September in Sangerhausen stattfindet, überreichte Geschäftsführer Olaf Wüstemann, am Donnerstag, 23.06.2016, den symbolischen Scheck in Höhe von 50.000 Euro an Oberbürgermeister (OB) Ralf Poschmann (B. l.).

Mit dieser beträchtlichen Finanzspritze garantieren auch die Stadtwerke Sangerhausen eine Co - Finanzierung zum Sachsen-Anhalt-Tag. „Als kommunales Unternehmen stehen wir für die Stadt Sangerhausen bereit“, so Herr Wüstemann (B. M.). Die Stadtwerke gehören gemeinsam mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband, und der Lotto

GmbH zu den Hauptsponsoren des Festes.

Oberbürgermeister Ralf Poschmann bedankte sich für die Unterstützung. „Wir brauchen verlässliche Partner, wie die Stadtwerke, ohne dieses Engagement ist so ein Landesfest gar nicht zu stemmen“.

Aber allein bei der beachtenswerten Geldzuwendung bleibt der Einsatz der Stadtwerke nicht, denn das Unternehmen wird sich, gemeinsam mit der Bädergesellschaft, auf dem Landesfest präsentieren. Auch in der traditionellen „Straße der Vereine“ in der Marienanlage, unterstützen die Stadtwerke.

Zum Fototermin hoch über den Dächern der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen Rosenprinzessin Luisa I.

Weg von der Spielekonsole - rein in den Sachsen-Anhalt-Tag



Die Kindertagesstätten der Stadt Sangerhausen präsentieren sich zum 20. Sachsen-Anhalt-Tag im Festgebiet der Stadt Sangerhausen. In der Zeit vom 9. bis zum 11. September 2016, werden die Jüngsten unserer Stadt z. B. in der Marienanlage mit einem Mal-, Bastel- und Kreativstand zeigen, was sie schon alles können.

Dabei wird jede Kindertagesstätte das Konzept seiner Einrichtung einbringen. Da wird es Kleine Forscher und Ent-

decker geben und der Waldkindergarten Riestedt bastelt mit Naturmaterialien. Am „Mühlendamm“ soll es eine Spaß- und Bewegungstrecke mit lustige Geschicklichkeitswettspielen geben. Ganz einfache Sachen sollen begeistern: Wer stapelt den höchsten Bauklötzchenturm auf seinem Arm? Wer fädelt am schnellsten einen Stift - ohne Hände - in einen Flaschenhals? Außerdem Kinderspiele aus Großmutterns Zeiten und verschiedene Wettspiele.

Schon gesehen?



Zwei Linienbusse der Verkehrsgesellschaft Südharz sind seit einiger Zeit in Sachen Werbung für den Sachsen-Anhalt-Tag unterwegs. Noch bis zum 11. September 2016 fährt der Eine über alle Ortschaften bis in die Lutherstadt Eisleben

und der Andere fährt alle Haltestellen in das thüringische Heldringen an, um die Werbetrommel für den 20. Sachsen-Anhalt-Tag in Sangerhausen zu rühren.

Also, erst lesen, dann überholen!

Wir ziehen richtig groß um!

Informationen rund um den Festumzug zum 20. Sachsen-Anhalt-Tag



Der 20. Sachsen-Anhalt-Tag findet bekanntlich in der Zeit vom 9. bis zum 11. September 2016 in Sangerhausen statt. Am Sonntag, 11. September, bildet der traditionelle Festumzug des Landesfestes einen der Höhepunkte. Hier präsentieren sich alle Regionen unseres Bundeslandes. Abgesehen von einem enormen Organisationsaufwand, ist auch die Problematik der Logistik nicht zu unterschätzen. Der Festumzug selbst startet in der Riestedter Straße in Höhe Probstgasse, um Punkt 11.00 Uhr. Der weitere Verlauf ist Richtung Ulrichstraße, Kylische Straße, Mühlgasse und Ernst-Thälmann-Str. Hier endet der Umzug gegen 13.00 Uhr. In der Höhe Einfahrt Bahnhof soll sich der Umzug mit 4500 Mitwirkenden in 3 Richtungen auflösen. Richtung Bahnhof, Richtung Hüttenstraße oder im besten Fall über die Rudolf-Breitscheid-Straße zurück in das Festgebiet.

Für den Festumzug werden etwa 2 km Aufstellfläche benötigt. Dabei wird ab der Probstgasse bis einschließlich Mafa-Gelände, mit der Aufstellung des Umzuges begonnen. Die Aufbaustrecke beginnt Riestedter Straße, Ecke Probstgasse, bis zum Mafa Gelände und An der Probstmühle. Festwagen, wie Lkws oder Pkws mit Anhängern, ordnen sich dort ein, wo ihre Aufstellfläche mit einer Nummer markiert wird. Für die Teilnehmer der Fußgruppen ist ab 9.30 Uhr ebenfalls an den vorgesehenen Flächen Aufstellzeit. Im August erhalten alle Bildverantwortlichen des Festumzuges die Informationen zur Aufstellung.

Auch an die tierischen Teilnehmer des Festumzuges wurde gedacht. Für sie sind Grünflächen entlang der Riestedter Straße vorgesehen. Eine ausreichende Wasserversorgung ist dabei selbstverständlich.



Ideen in Druck

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.

VERLAG
W
WITTICH

www.wittich.de

Termine und Informationen

Öffentliche Stadtführung am 6. August

Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH bietet am 6. August eine öffentliche Stadtführung an.

Während des 2-stündigen geführten Rundgangs vermittelt der Stadtführer viel Wissenswertes über die 1000 Jahre alte Berg- und Rosenstadt Sangerhausen. Seien es das Alte und das Neue Schloss, die Jacobikirche mit der Hildebrandtorgel, das gesamte Gebäudeensemble am Markt mit Patrizierhäusern und Rathaus oder die Ul-

richkirche, das älteste Bauwerk der Stadt an der „Straße der Romanik“ - sie alle sind steinerne Zeugen unserer Vergangenheit. Sie bergen Geschichte und Geschichten in sich, die es zu entdecken gilt.

Treffpunkt 10.00 Uhr
an der Tourist-Information,
Markt 18 in Sangerhausen

Voranmeldungen bei der Tourist-Information unter 03464 19433 sind erwünscht.

14. Sangerhäuser Rosenball am 05.11.2016 in der Mammuthalle Sangerhausen - ein Ballabend der Spitzenklasse

Schon jetzt sind die Ballkarten für den 14. Sangerhäuser Rosenball am 05.11.2016 erhältlich. Die besten Plätze sollte man sich frühzeitig sichern, denn die Anzahl der Karten für dieses regionale Ereignis mit überregionaler Ausstrahlung in der Mammuthalle Sangerhausen ist auf 250 Plätze begrenzt.

Durch das hochkarätig besetzte Programm führt der aus TV und Radio bekannte Moderator Andreas Mann. Zahlreiche Programmhöhepunkte machen diese traditionelle Veranstaltung zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Das renommierte Berliner Showballett ENERGY DANCERS verfügt über weltweite Bühnenerfahrung, trat schon in zahlreichen TV-Shows auf und ist gern gesehener Gast auf Gala-Veranstaltungen verschiedenster Unternehmen.

Revue-, Show- und Powerdance gehören genauso zum Repertoire wie Latin, Classic und Erotic.

Livemusik auf höchstem Niveau! Ob Walzer oder Rumba, Tango oder Cha-Cha-Cha, Discofox oder Boogie: das Berlin-Starlight-Orchestra, die Liveband aus Berlin, lässt keine Tanz- und Musikrichtung offen. Zu ihren Bühnen gehören z. B. auch das Bundeskanzleramt, SAT1, diverse Opernbälle und Kempinski-Hotels.

Kulinarische Genüsse und eine Cocktail-Bar bereichern eine Ballanzveranstaltung, die in der Region Mansfeld-Südharz einzigartig ist.

Ballkarten können in der Tourist-Information, Markt 18 in Sangerhausen, Telefon: 03464 19433, oder im Online-Shop unter: www.rosarium-shop.de erworben werden.

Standortmarketing
Mansfeld-Südharz GmbH

„Mansfeld-Südharz Genüsslich“ auf der Grünen Woche

Immer mehr Verbraucher möchten genau wissen, wo ihr Essen herkommt und regionale Erzeugnisse erleben eine wachsende Nachfrage - zu Recht! Produkte aus Mansfeld-Südharz kommen direkt aus der Nachbarschaft und überzeugen durch Qualität und Geschmack.

Um dies einer großen Öffentlichkeit zu beweisen, möchten wir - nach der erfolgreichen Premiere 2016 - auch zu Beginn des kommenden Jahres den ca. 400.000 Besuchern wieder einige dieser Produkte gemeinsam mit den Herstellern auf der Grünen Woche 2017 präsentieren. Diese

weltweit bedeutendste agrarpolitische Dialogplattform besicherte den Ausstellern beim letzten Mal Umsätze von rund 47 Millionen Euro. (Quelle)

Aus diesem Grund suchen wir unter den zahlreichen Direktvermarktern aus der Region Interessenten für die Mitwirkung am Gemeinschaftsstand des Landkreises und rufen deshalb auf, sich bei uns bis zum 15.07.2016 zu melden! Ein weiterer Höhepunkt unserer neuntägigen Präsentation wird die Vorstellung der neuen Genussbox sein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.smg-msh.de

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048



Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766



Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

Am Rosengarten 2 (Stadtgebiet Othal),
Tel. 03464 2776817



Montag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	geschlossen

Bergmannsklause

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
und Sonntag
Freitag und Samstag

10.00 bis 17.00 Uhr
10.00 bis 21.00 Uhr

www.wittich.de

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 71) 4 14 40 18

Ihre Medienberaterin
Rita Smykalla
berät Sie gern. rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Fax: (0 35 35) 48 92 42

VERLAG
WITTICH

ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde, 06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 587816, Fax: 03464 515336

www.roehrig-schacht.de

info@roehrig-schacht.de

Öffnungszeiten

Dienstag - Sonntag 09.30 Uhr - 17.00 Uhr
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr,
13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH - Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Öffnungszeiten Europa-Rosarium
Europa-Rosarium (Haupteingang)
täglich 9.00 - 20.00 Uhr
Europa-Rosarium (Stadteingang)
täglich 10.00 - 18.00 Uhr

Gartenträume-Laden
Tel. 03464 58980
täglich 9.00 - 20.00 Uhr

Restaurant „Zur Schwarzen Rose“ (Parkgastronomie)
Tel. 03464 589810
gastronomie@sangerhausen-tourist.de
täglich 9.00 - 20.00 Uhr

RosenCafé
Tel. 03464 589812
rosencafe@sangerhausen-tourist.de
Täglich 10.00 - 20.00 Uhr

Tourist-Information
Markt 18
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 19433
info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr
Sonntag (Juli) 10.00 - 14.00 Uhr

Schwimmhalle Süd bleibt geschlossen

Die Schwimmhalle Süd Sangerhausen ist aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten geschlossen. Die Bädergesellschaft bittet alle Bade- und Saunagäste um Verständnis.

Öffnungszeiten Stadtbad

Mai bis September (witterungsabhängig)
täglich: 9.00 - 20.00 Uhr
Bei sehr guter Wetterlage wird die Öffnungszeit um 1 Stunde verlängert.

Freibäder in den Ortsteilen

Die Freibäder in den Ortsteilen der Stadt Sangerhausen öffnen im Sommer 2016 zu folgenden Zeiten ihre Pforten:

Grillenberg

http://www.waldbad-grillenberg.de

11.08. - 02.09.2016

Montag bis Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr

Wochenende: 10.00 - 19.00 Uhr

in den Sommerferien vom 27.06. bis 10.08.2016

Täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr

der Campingplatz „am Waldbad“ ist ganzjährig geöffnet

weitere Informationen unter http://www.grillenberg.de/

Wolfsberg

Öffnungszeiten Juli/August: Täglich 11.00 - 20.00 Uhr

Wippra

Das Wippertalbad wird in diesem Jahr saniert und erhält ein neues Becken.

Der Badebetrieb geht ab Saison 2017 weiter.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenbach

Herzlichen Glückwunsch

Frau Marianne Liebau zum 85. Geburtstag

Ortschaft Gonna

Alles Gute

Herrn Bernhard Wahl zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Müller zum 75. Geburtstag

Zum 50. Hochzeitstag gratulieren wir

Herrn Jörg Schade und Frau Renate Schade

Ortschaft Grillenberg

Viel Glück

Frau Karin Munzer zum 75. Geburtstag

Ortschaft Großleinungen

Einladung

zur Mitgliederversammlung der
Jagdgenossenschaft „Großleinungen“

am 29.07.2016, um 19:00 Uhr im Ratskeller Großleinungen
Dazu sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Jagdgenossenschaft Großleinungen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung
- 2.) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung/ Beschlussfähigkeit
- 3.) Bestätigung der Tagesordnung
- 4.) Bericht des Notvorstandes
- 5.) Beschluss zur Satzung
- 6.) Wahl des neuen Vorstandes
- 7.) Wahl der neuen Kassenprüfer
- 8.) Sonstiges

Hinweis:

Wer sich vorstellen kann, in dem neu zu wählenden Vorstand oder als unabhängige/r Kassenprüfer/in mitzuwirken, kann sich gern im Vorfeld beim derzeit eingesetzten Notvorstand der Jagdgenossenschaft Großleinungen, Herrn Mario Bößenroth, informieren/melden.

(Stadt Sangerhausen - Telefon: 03464 565-241)



Stadt Sangerhausen
(Notvorstand)

Das Allerbeste

Herrn Per-Otto Schmelzer zum 70. Geburtstag

Ortschaft Lengefeld**Änderung der Sprechzeit
des Ortsbürgermeisters****Neu**

Lengefeld	dienstags (nach Vereinbarung) 03464 587822
Siegmar Hecker	17.00 - 18.00 Uhr 01714310264

Alles Liebe

Herrn Gerd Wenzel zum 80. Geburtstag
Herrn Friedhelm Schulze zum 70. Geburtstag

Ortschaft Morungen**Viel Glück**

Herrn Peter Buchmann zum 80. Geburtstag

Ortschaft Oberröblingen**Die besten Wünsche**

Herrn Rudolf Handrock zum 75. Geburtstag
Frau Ingeborg Sperl zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Goldschmidt zum 80. Geburtstag

Frau Luzia Haselhuhn zum 80. Geburtstag
Herrn Ulrich Mannheim zum 70. Geburtstag
Frau Ruth Freund zum 90. Geburtstag

Ortschaft Obersdorf**Herzliche Gratulation**

Herrn Werner Kühnemund zum 90. Geburtstag
Herrn Helmut Kunze zum 75. Geburtstag
Frau Gudrun Stockmar zum 75. Geburtstag

Ortschaft Riestedt**Bekanntmachung des
Beschlusses aus der
16. Sitzung des Ortschaftsrates
am 13.06.2016 in Riestedt****Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-16/16**

Verkauf von Flächen am Glockborn zur Eigentumsregulierung Gemarkung Riestedt, Flur 4, Flurstück 3/13, 45 m², sowie Miteigentumsanteile der Stadt Sangerhausen zum Flurstück 3/3, Flur 4, Gemarkung Riestedt

Alles Gute

Herrn Werner Günther zum 70. Geburtstag
Herrn Helmut Ludwig zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Kirchner zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Müller zum 70. Geburtstag
Herrn Gernot Bössenroth zum 75. Geburtstag
Herrn Günther Koch zum 70. Geburtstag

**Herzliche Glückwünsche zur
„Goldenen Hochzeit“**

Herrn Manfred Kühnemund und Frau Monika Kühnemund
Herrn Horst Karnstedt und Frau Christel Karnstedt

Ortschaft Rotha**Wir gratulieren**

Frau Sieglinde Hufenreuter zum 75. Geburtstag

Ortschaft Wettelrode**Herzliche Glückwünsche**

Herrn Volker Schmalz zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Wundersee zum 80. Geburtstag
Herrn Bernd Heidrich zum 70. Geburtstag

Alles Gute

zum 50. Hochzeitstag
Herrn Peter Lemke und Frau Roswitha Lemke

Ortschaft Wippra

Ehrendes Gedenken

Die Mitglieder der Kultur- und Heimatgruppe Wippra trauern um ihre langjährige Sangesfreundin und ihr Gründungsmitglied



Ruth Schulze

geb. 23.07.1938 gest. 05.06.2016

Wir werden ihr Andenken stets ehrend bewahren.
Unser Mitgefühl gilt vor allem ihren Kindern mit Familien.

Kultur- und Heimatgruppe Wippra

Viel Glück

Herrn Hans-Dieter Dreyer	zum 80. Geburtstag
Herrn Joachim Weise	zum 70. Geburtstag
Frau Elke Ziegenhardt	zum 70. Geburtstag

Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 42. Versammlung am 17.06.2016 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil

- Beschluss über die Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz - Beschluss-Nr.: 2-42/16
- Beschluss über die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung - Beschluss-Nr.: 3-42/16
- Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA mit der Gemeinde Edersleben - Beschluss-Nr.: 4-42/16
- Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA mit der Stadt Kelbra - Beschluss-Nr.: 5-42/16
- Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA mit der Stadt Allstedt - Beschluss-Nr.: 6-42/16
- Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA mit der Stadt Sangerhausen - Beschluss-Nr.: 7-42/16
- Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA mit der Gemeinde Brücken-Hackpöffel - Beschluss-Nr.: 8-42/16
- Beschluss über die Vereinbarung zur Durchführung von Wasserproben (Legionellen) zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ - Beschluss-Nr.: 9-42/16

- Beschluss über die Vereinbarung zur Durchführung von Wasserproben zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ für das Versorgungsgebiet Berga der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ - Beschluss-Nr.: 10-42/16
- Beschluss über die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 11-42/16
- Beschluss über den Bau der Schmutzwasserverbindungsleitung von Popperode nach Wippra aus eigenen Mitteln; ohne Fördermittel - Beschluss-Nr.: 12-42/16

nichtöffentlicher Teil

- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Stadt Allstedt zur Verlegung der Fernwasserleitung Nienstedt-Sangerhausen auf Gemeindeflächen mit Einräumung eines Leitungsrechtes und Entschädigung, Gemarkung Einzingen, Flur 5, FS 36/0 - Beschluss-Nr.: 13-42/16
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung der Fernwasserleitung Nienstedt-Sangerhausen auf Gemeindeflächen mit Einräumung eines Leitungsrechtes und Entschädigung, Gemarkung Sangerhausen, Flur 13, FS 202/0, 225/0 - Beschluss-Nr.: 14-42/15
- Beschluss über den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Wasserverband „Südharz“ für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, Flurstück 32/6, Flur 11, Gemarkung Oberröblingen - Beschluss-Nr.: 15-42/16
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 16-42/16


Dr. Julia Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“
Beschluss-Nr.: 3-42/16

Beschluss der 42. Versammlung am 17.06.2016 zu TOP 12.4. - öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

- öffentliche Sitzung -

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Versammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) hat die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ in der Versammlung in seiner Sitzung am 17.06.2016 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Art. 1

In der Präambel wird hinter „(GVBl. LSA S. 288)“ ergänzend eingefügt: „Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)“.

Art. 2

§ 4 lit. a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €.“

Art. 3

§ 7 Abs. 3 wird das Wort „sind“ durch das Wort „haften als“ ersetzt.

Art. 4

Ziff. 12 des Kostentarifs wird wie folgt geändert:

12. Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 a richten sich nach dem Bescheidwert der Sache.

Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 b, wenn und soweit diese zurückgewiesen werden oder, wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.

Bescheidwert (EURO)		Euro
1,00	bis 200,00	10,00
201,00	bis 500,00	50,00
501,00	bis 5.000,00	100,00
5.001,00	bis 10.000,00	150,00
	über 10.000,00	200,00

Im Einzelfall kann von der Staffelung abgewichen werden, wenn besondere, individuelle Umstände des Einzelfalles dies erfordern. Die Gebührenfestsetzung erfolgt dann im Rahmen des vorgegebenen Gebührenrahmens von 10,00 bis 500,00 €.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.07.2015 in Kraft.

Beschluss-Nr. 3-42/16

Sangerhausen, 17.06.2016


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Unterschrift Datum Siegel

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 21.06.2016.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Die Vereine informieren****Der Einar-Schleef-Arbeitskreis lädt ein****Der Gang zu den Müttern**

Veranstaltung mit Klaus F. Messerschmidt im Café Kolditz

„Meine erste Westreise 1985. In Lindau am Bodensee, im Schaufenster der örtlichen Buchhandlung, hatte ich einige Bücher liegen sehen. Es waren tatsächlich einige Bücher, und es stand auf jedem einzelnen Suhrkamp. Und ganz oben oder ganz unten: Einar Schleef. Ich war schwer beeindruckt.“

Einar Schleef. Mit diesem Namen konnte das doch eigentlich nur der Sangerhäuser sein! So eine merkwürdige Begegnung am Bodensee.“ (Messerschmidt/Das Mysterium des Mehlschwänzchens)

Klaus F. Messerschmidt - Bildhauer und Autor - ist wie Schleef Sangerhäuser. Was diese erste Begegnung mit dem Künstler Einar Schleef bei ihm ausgelöst hat, erzählt und zeigt er **am 21.07., ab 16 Uhr im Café Kolditz.**

Vor 15 Jahren am **21.07.** starb Einar Schleef in Berlin, beigesetzt im Familiengrab in Sangerhausen. Der Einar-Schleef Arbeitskreis lädt Interessierte zu einem Gedenken an die Grabstätte auf den Sangerhäuser Friedhof ein. Treffpunkt **15 Uhr Friedhofseingang.**

Zu beiden Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

Veranstaltungsplan der Lebenshilfe für Behinderte Sangerhausen e. V.**im Juli 2016**

Bitte beachten Sie ab sofort unsere geänderten Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und bei Bedarf nach vorheriger Vereinbarung

Dienstag, den 12.07.2016

8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

SGH Tinnitus trifft sich

14.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 13.07.2016

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Autogenes Training /Vorbereitung Urlaub mit allen Betreuern

15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Urlaub vom 16.07.2016 bis 23.07.2016**Wir fahren nach Schneeberg****Montag, den 25.07.2016**

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Auswertung Urlaub mit allen Betreuern

15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 27.07.2016

8.00 Uhr bis 20.00 Uhr **Baden Allstedt/Spiel-Spaß-Nachmittag mit allen Betreuern**
 15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Änderungen vorbehalten!!!

www.lebenshilfe-sangerhausen.de

Bei Nachfragen bitte unter der Tel. 03464 521879 melden!

Prostatakrebs - Selbsthilfegruppe, Sangerhausen

Das Sommerfest findet am Freitag, dem 27.07.2016 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Sportzentrum Südwest (Kleinsporthalle/Pausenhof der Grundschule Südwest) Wilhelm-Koenen-Straße 33 statt.

Mad house e. V.

Happy GO

Am Rosengarten 2, Sangerhausen, Tel.: 03464 578316

- 12.07. Wir gehen ins Kino zu „Ice Age“ (A)
nach dem Frühstück geht es los
- 13.07. Wir bauen unsere Kräuterschnecke
Beginn 14.00 Uhr
- 14.07. Wir sammeln Kräuter ab 14.00 Uhr
- 18.07. Smoothies selber machen ab 15.00 Uhr
- 20.07. Badespaßtag an der Helme (A)
- 21.07. Pizza-Abend ab 18.00 Uhr
- 22.07. Wir backen *Erdbeeruchen* ab 14.00 Uhr
- 20.07. Baden im „Solebad Artern“ (A)
- 27.07. Gemütlicher Grillabend +Volleyball spielen
Beginn 17.00 Uhr
- 28.07. Kräutersalz selber machen ab 15.00 Uhr
- 29.07. Just Dance auf der Wii ab 15.00 Uhr
(A) bitte anmelden

JUZ Südwest „Buratino“

Wilhelm-Koenen-Straße 57 b, Sangerhausen, Tel.: 03464 515192

- 13.07. Wandertag + Picknick, 10.00 Uhr
- 15.07. Spiele Tag ab 15.00 Uhr
„Spiele verschiedener Länder“
- 18.07. Polizei stellt sich vor 15.00 - 16.00 Uhr
- 19.07. -
- 22.07. Kindercamp in Allstedt
- 20.07. Bowling, 15.00 - 16.00 Uhr
Raclette abends ab 18.00 Uhr
- 22.07. Bastelnachmittag ab 14.00 Uhr
- 26.07. Beauty Day ab 14.00 Uhr
“Haare + Make-up + Nägel“
- 27.07. Torwandschießen ab 15.00 Uhr